

**naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Vorhabensbezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 103
mit integrierter Grünordnung
„Rothschwaige - westlich der Münchner Straße und
südlich des Weiherweges“
in Karlsfeld**

Auftraggeber: Gemeinde Karlsfeld
Gartenstraße 7
85757 Karlsfeld

Bearbeitung: Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt bdla
Otto-Hahn-Straße 14
85221 Dachau

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Projektbeschreibung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Bezüglich des Artenschutzes wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben bzw. die nachfolgenden Planungen erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernis nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden Ortsbegehungen und Literaturauswertungen herangezogen. Die ersten Erfassungen von Fledermäusen und Brutvögeln erfolgten im Jahr 2015. Am 15.02.2022 erfolgte eine Nachbegehung des Grundstücks, um zwischenzeitliche Veränderungen zu erfassen. Einige Bäume wurden inzwischen gefällt. An zwei Bäumen wurde eine Spechthöhle bzw. ein potenzielles Spaltenquartier festgestellt. Diese Bäume sind jedoch als zu erhalten festgesetzt. Sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere neu entstandene Habitate, sind nicht vorhanden.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde vom März 2011.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans) ist derzeit im östlichen Bereich sehr locker mit einigen Wohnhäusern und Nebengebäuden bebaut. Im Westen schließt eine Rasenfläche an sowie ein Wäldchen, das überwiegend aus Nadelgehölzen besteht. An der westlichen Grundstücksgrenze befinden sich einige alte Laubbäume. Auch im bebauten Grundstücksteil befinden sich in lockerer Verteilung einige alte Bäume. Die Freiflächen sind intensiv gepflegt, der Rasen wird auf dem gesamten Grundstück regelmäßig gemäht.

Durch das Grundstück fließen die zwei Bäche Wehrstaudenbach und Schwaigerbach, die jedoch wenig naturnah eingefasst sind. Die Rasenpflege erfolgt hier bis ans Ufer, so dass keine naturnahe Ufervegetation vorhanden ist.

2. Wirkfaktoren

Gemäß den Zielen des Bebauungsplans soll im Untersuchungsgebiet eine Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung entstehen. Im westlichen Bereich werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Da die gesamte Fläche des Planungsgebiets durch Bebauung und Freiflächen neu gestaltet wird, findet keine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme statt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb ist mit Lärmemissionen zu rechnen, die sich aber meist im Rahmen des innerörtlichen allgemein vorhandenen Pegels bewegen. Für die vorhandenen Arten ergibt sich hierdurch keine wesentliche Störung.

Baubedingte Erschütterungen und optische Störungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb auftreten. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Vorhabens ist es unvermeidlich, den größeren Teil der vorhandenen, mit Wiesen und Gehölzen bestockten Grünflächen des bestehenden Geländes für Zwecke der Wohnbebauung zu beanspruchen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Relevante Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekte gehen von dem Vorhaben nicht aus, da sich die Fläche an eine vorhandene Bebauung anschließt und in einem bereits stark durch Straßen und Bebauung zerschnittenen Gebiet liegt. Der Grüngürtel entlang der Würm wird von dem Vorhaben nicht berührt bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Durch das Bauvorhaben ist nicht mit einer relevanten Steigerung der Lärmemissionen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Lärmbedingte negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind daher nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Relevante optische Störungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Kollisionsrisiko

Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko geht von dem Vorhaben nicht aus.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung und zur vorgezogenen Kompensation werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Die Beseitigung der Gehölze erfolgt im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit.
- Bei Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren. Im Falle neu entstandener Baumhöhlen sind die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Abbrucharbeiten sollten potenzielle Spaltenquartiere an Gebäuden nochmal untersucht bzw. zunächst vorsichtig geöffnet werden.
- Falls ein Abriss von Gebäuden innerhalb der Brutzeit geplant ist, sind die Gebäude vorher auf eventuell vorhandene Vogelbruten zu kontrollieren. Bei vorhandenen Vogelbruten ist der Abbruch betroffener Teilbereiche bis zum Ausfliegen der Jungen zu verschieben
- Als Ersatzhabitate für die in Gehölzen brütenden Vögel werden Gehölzpflanzungen durchgeführt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum bei der Geländebegehung nicht gefunden. Sie können aufgrund deren spezieller Ansprüche und des bekannten Verbreitungsgebietes auch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 10 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG einschlägig sein:

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Für die Fledermausfauna des Untersuchungsgebiets wurden im Jahr 2015 Geländebegehungen mit Detektorerfassungen durchgeführt. Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Bei der ergänzenden Begehung im Jahr 2022 wurden potenzielle Quartiere nur in zu erhaltenden Bäumen festgestellt. Bei den Gebäuden wurden Ausflugbeobachtungen während der Wochenstubenzeit und im Herbst durchgeführt. Ein Ausflug aus den vorhandenen Gebäuden wurde nicht festgestellt. Eine Nutzung als Fledermausquartier kann zum jetzigen Zeitpunkt daher mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Einige Nebengebäude weisen Spalten auf, die zumindest für Einzeltiere als Quartier potenziell geeignet sind. Bei Abbrucharbeiten sollten diese Spalten daher nochmal untersucht werden.

Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- Bei Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren. Im Falle neu entstandener Baumhöhlen sind die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
Anmerkung: Die westlich der Gewerbeflachbauten in Kürze zur Fällung anstehenden Bäume weisen derzeit keine für Fledermäuse geeigneten Habitate auf. Bei einer Fällung bis zum

Frühjahr 2023 ist hier keine weitere Nachkontrolle erforderlich.

- Bei Abbrucharbeiten sollten potenzielle Spaltenquartiere an Gebäuden nochmal untersucht bzw. zunächst vorsichtig geöffnet werden.

Die vorhandenen Gehölze und Freiflächen sind Jagdhabitat für Fledermäuse. Während der Detektorbegehungen wurden Zwergfledermaus und Weißrandfledermaus festgestellt. Möglicherweise auch die Rauhaufledermaus, die anhand der Rufe meist nicht von der Weißrandfledermaus unterschieden werden kann. Abendsegler überflogen das Gelände in größerer Höhe. Durch die teilweise Beseitigung der Jagdhabitate ergeben sich jedoch keine Störungen, die sich auf die Populationen auswirken. Sonstige Störungen sind aufgrund der Nachtaktivität dieser Tiere und deren insgesamt relativ geringer Störungsempfindlichkeit ebenfalls weitgehend auszuschließen.

Ein Kollisionsrisiko ist auszuschließen.

Eine Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist daher bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse nicht gegeben.

Biber

Die vorhandenen Bäche sind für den Biber nicht als dauerhafter Lebensraum geeignet. Sie werden jedoch möglicherweise für Wanderungen durchschwommen. Fraßspuren, die eine Nutzung der Landhabitate bezeugen, wurden nicht festgestellt. Da an den Bächen keine wesentlichen Änderungen geplant sind, sind Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen.

Eine Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist daher für den Biber nicht gegeben.

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Für die Reptilienfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. In der ASK sind keine Einträge vorhanden. An Reptilienarten, die aufgrund ihrer Verbreitung hier potenziell vorkommen könnten, ist nur die Zauneidechse zu nennen. Sie wurde bei den Begehungen nicht beobachtet. Mit den durchgeführten Geländeerhebungen kann festgestellt werden, dass aufgrund der intensiven Gartenpflege für die Zauneidechse keine geeigneten Habitate vorhanden sind, insbesondere nicht der notwendige Habitatkomplex aus Jagdflächen, Eiablageplätzen, Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätzen und Winterquartier.

Andere Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung auch ausgeschlossen werden.

Eine Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist daher für Reptilien nicht gegeben.

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Fische

Auch die Amphibien- Fisch- und Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate (intensive Pflege und naturferne Gestaltung der Gewässer) oder aufgrund ihrer Ansprüche bzw. Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Käfer, Schmetterlinge, Mollusken

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen hier vor allem der Totholzbewohner Scharlachplattkäfer- bzw. der Mulmbewohner Eremit in Frage. Von beiden Arten gibt es jedoch im weiteren Umkreis keine bestätigten Nachweise. Geeignete Strukturen (Starkes Totholz, ausreichend große Baumhöhlen mit Mulm) wurden bei der Begehung ebenfalls nicht festgestellt.

Andere Arten dieser Tiergruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und aufgrund ihrer Ansprüche bzw. Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgenden Tabellen werden die Vogelarten aufgeführt, die während der Begehungen festgestellt wurden oder die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und ihrer allgemeinen Verbreitung wahrscheinlich im Untersuchungsraum zu erwarten sind. In der ASK sind keine Einträge zu Vogelarten vorhanden.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell zu erwartende europäische Brutvogelarten: Ökologische Gilde der Gehölzbrüter

Ökologische Gilde	Arten zum Beispiel	Vorkommen	Beeinträchtigung
An Gehölzen einschl. der Strauch- und Krautschicht brütende Vögel	Amsel Buchfink Grünfink Mönchsgrasmücke Singdrossel Star Stieglitz Türkentaube Zaunkönig Zilpzalp und andere	Vorhanden bzw. potenziell möglich	Beseitigung von Gehölzen als Neststandorte

Diese Vogelarten kommen in der Region häufig oder regelmäßig vor und sind daher auch im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Durch die Beseitigung einiger Gehölze gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen.

Diese Arten sind im Gebiet jedoch mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zusätzlich werden auch wieder Gehölzpflanzungen ausgeführt. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten (März – September) vermieden.

Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Es werden Ersatzpflanzungen durchgeführt.

Eine Verbotstatbestand nach § 44 Abs. BNatSchG ist für die in Gehölzen brütenden Vögel bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell zu erwartende europäische Vogelarten, die in Baumhöhlen oder -spalten etc. brüten.

Ökologische Gilde	Arten zum Beispiel	Vorkommen	Beeinträchtigung
Höhlen und Halbhöhlenbrüter a) häufige Arten	Blaumeise Kohlmeise	Vorhanden, aber kein Brutvorkommen	Keine
b) seltenere Arten	Gartenrotschwanz Trauerschnäpper	Nicht vorhanden	keine

Die zu beseitigenden Bäume im Untersuchungsgebiet weisen keine Baumhöhlen auf, die für Höhlenbrüter als Nistplatz geeignet sind. Bei der ergänzenden Begehung im Jahr 2022 wurden potenzielle Niststätten nur in zu erhaltenden Bäumen festgestellt. Eine Betroffenheit von Brutvorkommen dieser Arten kann daher derzeit ausgeschlossen werden, auch bei den Begehungen wurde zwar ein Vorkommen zur Nahrungssuche, jedoch kein Brutstatus festgestellt.

Eine Verbotstatbestand nach § 44 Abs. BNatSchG daher nicht gegeben.

Tab. 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell zu erwartende europäische Vogelarten, die an Gebäuden oder Bauwerken brüten.

Ökologische Gilde	Arten zum Beispiel	Vorkommen	Beeinträchtigung
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz Haussperling	Potenziell möglich Potenziell möglich	Beseitigung von Brutplätzen beim Gebäudeabbruch

Vereinzelte Bruten von Gebäudebrütern sind potenziell möglich. Während der Begehungen wurden jedoch keine Gebäudebrüter festgestellt. Falls ein Abriss von Gebäuden innerhalb der Brutzeit geplant ist, sind die Gebäude vorher auf eventuell vorhandene Vogelbruten zu kontrollieren. Bei vorhandenen Vogelbruten ist der Abbruch betroffener Teilbereiche bis zum Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Diese Arten sind in Siedlungen jedoch nicht selten, so dass sich die o. g. Verluste einzelner Brutplätze nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- Falls ein Abriss von Gebäuden innerhalb der Brutzeit geplant ist, sind die Gebäude vorher auf eventuell vorhandene Vogelbruten zu kontrollieren. Bei vorhandenen Vogelbruten ist der Abbruch betroffener Teilbereiche bis zum Ausfliegen der Jungen zu verschieben

Eine Verbotstatbestand nach § 44 Abs. BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Tab. 4: Vögel der Gewässer

Ökologische Gilde	Arten zum Beispiel	Vorkommen	Beeinträchtigung
Vogelarten der Gewässer	Bachstelze Stockente	Vorhanden, aber kein Brutvorkommen	keine

Diese Vogelarten nutzen die Gewässer im Vorhabensbereich nur in geringem Umfang zur Nahrungssuche. Da an den Gewässern keine wesentlichen Änderungen geplant sind, sind Beeinträchtigungen dieser Vogelarten ausgeschlossen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher nicht gegeben.

Tab. 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potenziell zu erwartende europäische Vogelarten, die im Untersuchungsraum nach Nahrung suchen

Ökologische Gilde	Arten zum Beispiel	Vorkommen	Beeinträchtigung
Vogelarten, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche nutzen	Erlenzeisig Eichelhäher Elster Grünspecht Saatkrähe Sperber und andere	Vorhanden bzw. potenziell möglich	Vorübergehende bzw. partielle Beeinträchtigung des Nahrungsraumes

Diese Vogelarten nutzen den Vorhabensbereich potenziell nur zur Nahrungssuche und können bei Störungen während der Bauzeit auf andere Gebiete ausweichen. Partiiell ist ein dauerhafter Verlust von Nahrungsflächen gegeben. Diese Nahrungsflächen sind für die betroffenen Arten jedoch nicht essenziell, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich daher durch das Vorhaben nicht.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher nicht gegeben.

6 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

7 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung (ASK)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004): Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 1998): Libellen in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
(http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm): Rote Listen gefährdeter Tiere
Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
(http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm): Rote Listen gefährdeter Pflanzen
Bayerns

Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Dachau, 11.11.2015 / 28.03.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. C. H.' with a stylized flourish at the end.